

## A. Allgemeine Bestimmungen für Kabel-TV und KTK ON Cable

### 1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Versorgung mit Breitbandkabelsignalen (Kabel-TV) und/oder die Internet- und Telefondienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH (nachfolgend KTK) für Privatkunden. Vertragsbestandteile sind neben den folgenden Regelungen die aktuelle Preisliste, die Leistungsbeschreibungen sowie die Technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Hausanlagen an das Breitbandkommunikationsnetz (TAB Bild und Ton). 1.2 Die Bedingungen gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. 1.3 Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit wider-sprochen.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehene Vertragsformulars und die Annahme durch KTK zustande.

### 3. Leistungsverzögerungen bzw. -einschränkungen

3.1 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KTK die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussper-rung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftrag-nehmern der KTK oder deren Unterverlieferanten, Unterauftragnehmern eintreten - hat die KTK auch bei ver-bindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KTK, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben. 3.2 KTK ist berechtigt, ihre Leistung zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder die Leistung in sonstiger Weise zeitweise, teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicher-heit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität und insbesondere der Ver-meidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten, der Interoperabi-lität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Ar-beiten erforderlich ist. KTK wird jede Störung ihrer Leistung so bald wie technisch und betrieblich möglich beheben. KTK wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Leistungseinschränkungen oder -beschrän-kungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung/-beschränkung unterrich-ten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde. 3.3 Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfall-zeiten werden nur dann erstattet, wenn die KTK oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag er-streckt.

### 4. Aufrechnung

Gegen Ansprüche der KTK kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

### 5. Mitteilungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat der KTK unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift und seiner Bankverbindung mitzuteilen. 5.2 Umzüge bzw. Mieterwechsel sind der KTK mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. 5.3 Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KTK zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

### 6. Anmeldepflicht

Die Anmeldung bei der KTK entbindet nicht von der Pflicht zur Tonrundfunk- und/oder Fernseh anmeldung bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

### 7. Preisregelungen und Zahlungsbedingungen

7.1 Die monatliche Zahlungsverpflichtung beginnt bei Kabel-TV mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde den betriebsbereiten Hausübergabepunkt nutzen kann, bei KTK ON Cable mit Freischaltung des Accounts beim Kunden. Auf die Fertigstellung der Haus- und Kundenanlage kommt es nicht an. Ist das Entgelt für Teile des Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag anteilig berechnet. Der Preis ist monatlich jeweils nachträglich zu zahlen. 7.2 Das monatliche Entgelt für KTK ON Cable enthält nicht das monatliche Entgelt für Kabel-TV, es sei denn es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. 7.3 Die Zahlung der Preise erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren. KTK bucht den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab; die verbrauchsabhängigen Entgelte jedoch erst nach Zugang der Rechnung. 7.4 Die Rechnungen werden dem Kunden online unter der ihm von KTK mitgeteilten Internetseite zur Ver-fügung gestellt. Der Kunde kann diese in einem passwortgeschützten Bereich einsehen und herunterladen. Der Kunde hat regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen. Ein Rechnungsversand erfolgt auf Wunsch gegen Aufpreis (s. Preisliste). Die Nutzerkennung und das Passwort werden dem Kunden bei Anmeldung schriftlich mitgeteilt. 7.5 Rechnungen gelten mit dem dritten Werktag nach Einstellen der Rechnung unter der mitgeteilten Inter-netsseite als zugegangen. 7.6 Im Falle von durch den Kunden verschuldeten Rücklastschriften berechnet KTK eine Bearbeitungsgebühr zzgl. der für KTK anfallenden Bankgebühren. 7.7 Kosten, die auf Veranlassung des Kunden durch eine Erneuerung oder Veränderung sowie Abtrennung des Hausanschlusses entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Das gleiche gilt für Kosten, die durch Trennung und Wiederanschluss entstehen. 7.8 Einmaliges Entgelt (Anschlusspauschale) Für die Errichtung und den Anschluss des Hausübergabepunktes an das Breitbandkabelnetz fällt je nach Aufwand eine einmalige Anschlusspauschale an. Die Höhe der Anschlusspauschale wird von der KTK nach Prüfung des Aufwands im Anschluss- und Versorgungsvertrag festgelegt. 7.9 Die Rechnungsdaten werden 24 Monate, Einzelverbindungs-nachweise werden 6 Monate zum Download bereitgehalten. 7.10 Beanstandungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstigen nutzungsabhängigen Preise der KTK müssen innerhalb acht Wochen schriftlich bei der KTK eingegangen sein. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KTK ist nach Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetz-lich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 45i TKG nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KTK oder sonstigen rechnungsstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist des-halb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden. 7.11 Der Kunde ist auch für Entgelte/Kosten verantwortlich, die andere Personen über seinen Anschluss verursachen.

### 8. Vertragslaufzeit und Kündigung

8.1 Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Freischaltung des ersten Anschlusses bzw. Zu-gangs. 8.2 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate, sofern nicht vertraglich etwas anderes ver-einbart wurde. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum

Ablauf der Mindestvertragslauf-zeit kündbar. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit auf unbe-stimmte Zeit und ist gem. §56 TKG mit einer Frist von 1 Monat kündbar. Unberührt hiervon bleibt das Kündigungsrecht gem. Ziffer 11.3. 8.3 Ein Wechsel zwischen den Tarifen ist innerhalb der Vertragslaufzeit in einen höheren Tarif jederzeit kostenfrei möglich. Die Kosten für einen Wechsel in einen günstigeren Tarif können der aktuellen Preisliste entnommen werden. Der Wechsel ist zu jedem ersten Tag eines Kalendermonats möglich. Dazu reicht ein Änderungsvertrag des Kunden. 8.4. Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für KTK liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde a) die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt. b) Manipulationen an den technischen Einrichtungen und betrügerische Handlungen vornimmt. c) bei der Nutzung der Telekommunikationsdienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entspre-chend dringender Tatverdacht besteht. d) zahlungsfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über sein Vermögen ein Insolvenz-verfahren eröffnet oder beantragt wird. e) mit der Zahlung der Summe von 2 oder mehr monatlichen Entgelten in Verzug gerät, der Kunde sein zum Lastschriftverfahren benanntes Konto auflöst oder das erteilte Lastschriftmandat widerruft, ohne zugleich ein Lastschriftmandat für ein anderes Konto zu erteilen. f) gegen Pflichten oder Obliegenheiten verstößt. g) gegen die Nutzungsregeln verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Mahnung der KTK nicht innerhalb von 2 Wochen einstellt bzw. beseitigt. 8.5. Im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung ist KTK berechtigt, alle der Benutzerken-nung zugehörigen Daten ohne Sicherung der Inhalte zu löschen. 8.6. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss bereitgestellt ist oder kündigt die KTK den Vertrag aus von dem Kunden veranlasstem wichtigem Grund vor betriebsfähiger Bereitstellung des An-schlusses oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten durchgeführt sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die KTK ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die Bereitstellung des Anschlusses zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der KTK kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der KTK bleiben unberührt. 8.7. KTK ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden restlichen monatlichen nut-zungsunabhängigen Vergütung zu verlangen. KTK ist bei Nachweis berechtigt einen höheren Schaden gel-tend zu machen. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass KTK kein oder ein wesentlich niedri-ger Schaden entstanden ist.

### 9. Mängelansprüche und Störungsbeseitigung

9.1 KTK ist verpflichtet, im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Störungen des Netzbetriebes zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, KTK Mängel und/oder das Auftreten von erkenn-baren Störungen unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). 9.2. Von KTK vorgenommene Wartungsarbeiten an den Anlagen bzw. Leitungen stellen keine Störungen in diesem Sinne dar, sofern ihre Durchführung im Rahmen der zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung er-folgt. Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte in die von KTK zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/o- der Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind. 9.3 Der Kunde hat KTK diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die KTK durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass KTK nicht zur Störungsbesei-tigung verpflichtet war. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten. 9.4 Die Entstörung durch die KTK erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten.

### 10. Haftung der KTK

10.1 Für Schäden auf Grund der Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet KTK nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes. 10.2 Im Übrigen haftet die KTK für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. Außer bei Personenschäden haftet die KTK bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwe-ckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verlet-zung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das Gleiche gilt für die Haftung der KTK für Vertreter, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen. 10.3 Die KTK haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt. 10.4 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Online-Diensten, durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, durch die Verwendung übermittelter Programme und Daten, durch das Unterlassen von Prüfun-gen hinsichtlich gespeicherter oder übermittelter Daten seitens der KTK, oder deswegen entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch die KTK nicht erfolgt ist, auf eine Höhe von 2.500,00 € beschränkt, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### 11. Änderung der AGB oder der Preise

11.1 KTK ist berechtigt die AGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhält-nisses (z.B. Umfang der Leistung, Kündigung, Laufzeit) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an die Entwicklung erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberück-sichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Änderungen können auch erfolgen, wenn dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB betroffen sind. 11.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und werden jeweils mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderungen dem Kunden bekanntgegeben, es sei denn die Änderung beruht ausschließlich auf einer Änderung der Umsatzsteuer. Hierzu erhält der Kunde eine briefliche Mitteilung. Zu-dem werden die Änderungen auf der Internetseite veröffentlicht. Unbeschadet dessen ist KTK bei einer Änderung der gesetzlich vorgegebenen Mehrwertsteuer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. 11.3 Die nach 11.1 und 11.2 beabsichtigten Änderungen der AGB oder der Preise, die nicht ausschließlich durch eine Änderung der Umsatzsteuer bedingt sind, werden dem Kunden mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmit-teilung nicht schriftlich, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Auf diese Folge wird KTK den Kunden gesondert hinweisen.

### 12. Bonitätsprüfung / Einwilligung zur Bonitätsauskunft

Der Kunde ist damit einverstanden, dass KTK bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirt-schaftsauskunftei sowie bei Kreditversicherungsgesellschaften

Auskünfte einholt. KTK benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. KTK ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann KTK hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt gem. den Voraussetzungen des § 28a BDSG und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der KTK, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

## 13. Datenschutz

13.1 Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KTK zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt. 13.2 Soweit sich KTK Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist KTK berechtigt, die Teilnehmerdaten offen zu legen, wenn dies für die Sicherstellung des Betriebs erforderlich ist. KTK steht dafür ein, dass alle Personen, die von KTK mit der Abwicklung dieses Vertrages betraut werden, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der eigenen Datenschutzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung kennen und beachten. 13.3 Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners sind u. a. das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten des Vertragspartners werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt. 13.4 KTK wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Fernmeldeanlagen der KTK, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Fernmeldeanlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verbindungsdaten übermittelt.

## 14. Leistungen durch Dritte

KTK ist berechtigt, die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise durch einen Dritten wahrnehmen zu lassen. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden wird nicht begründet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch KTK oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

## 15. Sperre

15.1 KTK ist berechtigt, ihre Dienste mit 2-wöchiger Vorankündigung ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde seine Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt hat. 15.2 Im Übrigen ist KTK berechtigt, eine Sperrung ohne Vorankündigung vorzunehmen, wenn eine Gefährdung der Einrichtung der KTK bzw. Vertragspartner der KTK, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Einrichtung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht. 15.3 Speziell für die Sperre von Telefonie gilt: Im Bereich der Telefonie ist KTK nur dann berechtigt eine Sperre durchzuführen, sofern die Voraussetzungen des § 45k TKG vorliegen. 15.4 Der Kunde bleibt im Fall der Sperre verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der KTK vorbehalten.

## 16. Sonstiges

KTK ist verpflichtet, ihre Leistungen betriebsbereit zu erstellen und zu erhalten. Dem Kunden ist bekannt, dass Telekommunikationsdienstleistungen Änderungen aufgrund technischer Neuerungen sowie möglicher gesetzlicher und/oder behördlicher Neuerungen unterliegen. Service und Leistungen können daher von KTK dem jeweiligen Entwicklungsstand im Telekommunikationsbereich angepasst werden.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages und der AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## B. Besonderer Teil für DSL Anschlüsse

### 1. Verfügbarkeit von DSL Anschlüssen

1.1. Voraussetzung für die Herstellung eines DSL-Anschlusses ist das Vorhandensein eines Anschlusses an das Teilnehmernetz der Deutschen Telekom. Dies ist im Gebäudebestand in Deutschland üblicherweise der Fall. Eine Erstellung eines solchen Anschlusses muss ggf. vorab bei der Deutschen Telekom beauftragt werden. 1.2. Voraussetzung für den DSL Anschluss ist, dass der Anschluss im von der KTK versorgten Gebiet ist und dass eine hochbitratige Teilnehmeranschlussleitung zur Wohnung zur Verfügung steht.

### 2. Hausanlage

2.1. Die KTK stellt den Internet- und Telefonzugang normgerecht an der Anschlussdose des Kunden bereit. Eine im Haus vorliegende Verkabelung liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der KTK.

### 3. Allg. Nutzungsregeln, Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1 Der Kunde hat die Zugriffsmöglichkeit auf die Online-Dienste und die durch die KTK erbrachte Dienstleistung sachgerecht und nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen. 3.2 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Internet-Dienste und der durch die KTK erbrachten Dienstleistung für geschäftliche/gewerbliche Zwecke und durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung gestattet. 3.3 Wird die Nutzung nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch. 3.4 Der Kunde hat die Kosten für jene Leistung zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der Internet-Dienste durch von ihm beauftragte Dritte entstanden sind. 3.5 Der Kunde hat die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen sowie für die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Nutzung am Internetdienst und der durch die KTK erbrachte Dienstleistung erforderlich sein sollten. 3.6 Der Kunde hat den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben. 3.7 Der Kunde hat Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, welche die logische oder physische Struktur des Netzes der KTK verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können. 3.8 Der Kunde ist für das regelmäßige Auslesen und Sichern der Inhalte seiner E-Mail Postfächer selbst verantwortlich. Bei Datenverlusten übernimmt die KTK keine Verantwortung. 3.9 Der Kunde ist

weiterhin verpflichtet, für die Sicherheit seiner Zugangseinrichtungen samt Programmen und Dateien selbst zu sorgen. Dazu gehört neben der Einrichtung einer Firewall, der Benutzung eines aktuellen Virenschutzprogramms u. a. die Nichtfreigabe des eigenen Rechners. 3.10 Minderjährige dürfen den Dienst nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten nutzen.

## 4. Lieferumfang bei der Bereitstellung

4.1 Die KTK stellt dem Kunden für das einmalige Bereitstellungsentgelt das Anschlusszubehör sowie ggfs. notwendige Treiber für den breitbandigen Internetzugang zur Verfügung. Der Internet- und Telefon-Anschluss gilt als betriebsfähig bereitgestellt, wenn mittels eines Prüfgeräts, das über das Netzabschlussgerät an der TAE Dose angeschlossen ist, IPDatenpakete mit beliebigen, betriebsbereiten Knoten im Internet austauschbar sind.

## 5. Domain Registrierung

5.1 Werden durch die KTK für den Kunden Domainnamen (national oder international) registriert, so gelten die Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Verwaltungsorganisationen. 5.2 Dem Kunden ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass seine Daten für administrative Zwecke bei den jeweiligen Verwaltungsstellen veröffentlicht werden. 5.3 Soweit Gegenstand der Leistung die Beschaffung und/oder Pflege von Internetdomains ist, wird die KTK gegenüber der Domain-Verwaltungsstelle oder einer anderen Organisation zur Domainvergabe nur als Vermittler tätig. Durch Verträge mit solchen Organisationen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Die KTK hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Sie übernimmt deshalb keine Gewähr dafür, dass die für den Kunden beantragten und delegierten Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internetdomain beruhen, stellt der Kunde die KTK frei.

## C. Begriffsbestimmungen

1. DSL / KTK ON LINE Diese Zugangstechnik ermöglicht den Zugang zum weltweiten Internet. Die angegebenen Werte für die Übertragungsraten im Upstream und Downstream sind die jeweils maximal möglichen Werte. Sie können u.a. durch die Qualität der Kundenhausanlage, die Anzahl der gleichzeitig angeschlossenen Benutzer im gesamten Netz und das Datenaufkommen auf dem Internet-Backbone beeinflusst werden. 2. Telefonie ermöglicht die Nutzung von Telefondienstleistungen über die auf dem Kabel-Anschluss bereitgestellte Internetverbindung mittels Voice over IP (VoIP). Zusätzlich zu den Pauschalen (sog. Flatrate) fallen bei der Nutzung besonderer Telefondienste zusätzliche Kosten entsprechend der aktuell gültigen Preisliste an. Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens der KTK zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt oder eine bestehende Teilnehmerrufnummer nicht beibehalten will, teilt die KTK dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. 3. IP-Adressen: Das System vergibt für jeden Verbindungsaufbau dynamisch eine IP-Adresse. Die KTK behält sich vor, die Verbindung einmal in 24 Stunden automatisch zu trennen. 4. Telefonbucheintrag: Die KTK wird auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (1 Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches Telefonverzeichnis weiterleiten. Das vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, einen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Die KTK haftet nicht für fehlerhafte oder fehlende Eintragung. 5. Portierung von Rufnummern: Bei Fon Anschlüssen wird die KTK auf Wunsch des Kunden seine notwendigen Daten, (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift) gegen Entgelt an die zuständigen Carrier/Provider weiterleiten und die Portierung veranlassen.